

Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.0)

Stand: 19. Dezember 2014

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.0 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Bitte beachten Sie, dass zum 1. November 2015 nicht diese, sondern die Nachfolgeversion OSCI-XMeld 2.1 in Betrieb genommen werden soll und die unten stehenden Hinweise zum größten Teil in die Version OSCI-XMeld 2.1 eingeflossen sind. Diese Handlungsanweisungen dienen daher insbesondere der Vorabinformation.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.0

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.4 Allgemeine Datentypen

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweisnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 ReturnToSender-Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.2 Das Rückmeldeverfahren

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit der Abmeldung von Nebenwohnungen

Für eine Übergangszeit bleiben die Nachrichten 0035 und 0036 zur Abmeldung der Nebenwohnung für die Nebenwohnung erhalten. Dies ist erforderlich, um die Qualität der Melderegister für die Zeit der Einführung des Bundesmeldegesetzes abzusichern. Die Nachricht 0041 wird auch weiterhin für die Abmeldung einer Nebenwohnung durch die Nebenwohnung zur Verfügung stehen.

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

Im Zusammenhang mit dem „Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umgang mit der IdNr des Lebenspartners

Ab dem 01.11.2015 sind dem Bundeszentralamt für Steuern nicht nur die IdNrn der Ehegatten sondern auch die IdNrn der Lebenspartner zu übermitteln. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen wurden dazu im Bundesmeldegesetz und in der 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geschaffen.

Aufgrund des in diesem Zusammenhang zu übermittelnden geringen Datenumfanges erfolgt die Übermittlung der IdNrn zu Lebenspartnern nicht im Rahmen einer Initialdatenlieferung, sondern durch die bestehenden Änderungsprozesse zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern. Die Übermittlung soll wie folgt vorgenommen werden:

1. Lebenspartner im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde

Die Meldebehörden übermitteln vom 01. November 2015 bis spätestens 30. April 2016 zu allen betroffenen Personen, für die die Meldebehörde mit Haupt- oder alleiniger Wohnung zuständig ist, und die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, die IdNrn ihrer Lebenspartner. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der Änderungsprozesse mit der Nachricht 0502.

2. Lebenspartner im Zuständigkeitsbereich verschiedener Meldebehörden

Die Meldebehörden nutzen ab dem 01.11.2015, für die Lebenspartner, die über einen auswärtigen Lebenspartner verfügen, verstärkt das "Anfrageverfahren zur IdNr des auswärtigen Ehegatten oder Lebenspartners". Wird daraufhin erfolgreich die IdNr des Lebenspartners mit der Nachricht 0519 mitgeteilt, so erfolgt hier ebenfalls die Übermittlung durch die Änderungsprozesse mit der Nachricht 0502.

Das Bundeszentralamt für Steuern wird zwischen dem 01. November 2015 und dem 30.04.2016 keine Inkonsistenzen mit Nachricht 0516 zu Konstellationen erstellen bei denen Lebenspartner beteiligt sind.

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

Im Zusammenhang mit dem „Datenabruf nach § 38 BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Hinweis auf nach Landesrecht unzulässige Abrufdaten in der Antwort auf die Suchanfrage

Sofern einige von der abrufenden Stelle angeforderten Abrufdaten nach Landesrecht der Auskunft gebenden Stelle unzulässig sind, sind die betroffenen Daten in der Antwort auf die Suchanfrage (Nachricht 1321) wegzulassen. Im Element `antwortSuchanfrage/auskunft/zusatzinformationen` ist zwingend das Freitextfeld `zusatzinformationen` mit einem Hinweis zu befüllen, dass die Antwort auf die Suchanfrage eingeschränkt wurde und unzulässige Abrufdaten nicht übermittelt werden.

Umgang mit bedingten Sperrvermerken beim Datenabruf nach § 38 BMG

In der Regel wird das Vorliegen von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG im Datenabruf nach § 38 BMG nicht mitgeteilt, kann aber nach Landesrecht zulässig sein. Sofern das Landesrecht die Übermittlung von bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG vorsieht, ist das Vorliegen in der Detailauskunft immer mitzuteilen.

Die Anfrage nach bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG ist nicht vorgesehen, daher ist die Verwendung des Codes 154 (“Tatsache, dass ein bedingter Sperrvermerk vorliegt (DSMeld 1801)”) aus der “*Schlüsseltabelle Behördenauskunft Anforderungselement*” unzulässig.

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die einfache Melderegisterauskunft“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Übermittlung eines Geschäftszeichens in der einfachen Melderegisterauskunft

Bei Vorliegen einer Suchanfrage zu gewerblichen Zwecken ist im Element **geschaeftszeichen** des Datentyps **type.GewerblicherZweck** zwingend ein Geschäftszeichen anzugeben.

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Im Zusammenhang mit dem „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Beginn der Datenübermittlung an die Statistik ab 01.01.2016

Der Beginn der Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter im Datenaustauschformat OSCI-XML ist, auf Bitten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, auf den 01.01.2016 festgelegt worden. Die Festlegung erfolgte unter Kenntnisnahme des AK I der IMK.

Umgang mit nicht meldepflichtigen Personen im Rahmen der Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

Nicht meldepflichtige Personen (Schlüssel 9 des DSMeld-Blattes 0001 "Betroffene Person") sind im Rahmen der Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter nicht zu übermitteln.

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI-XML

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI-Transport-Profil für OSCI-XML

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

